

Mühlmeyer
Richard

Betriebslehre
der Banken und Sparkassen
kompetenzorientiert

2



Merkur 
Verlag Rinteln

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Dipl.-Kfm. Jürgen Mühlmeyer, Studiendirektor

Dipl.-Hdl. Willi Richard, Studiendirektor

Mitarbeiter:

Dipl.-Betriebswirt Hans Werner Schwitala, Studiendirektor

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Die Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data Mining (TDM) im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor. Für den Erwerb einer entsprechenden Nutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte an copyright@merkur-verlag.de.

Umschlagfotos:

Bild links: Markus Goetzke, Commerzbank AG

Bild rechts oben: Frank11 – www.colourbox.de

Bild rechts unten: #224153 – www.colourbox.de

S. 325: dpa-Globus 017018

* * * * *

5. Auflage 2025

© 2021 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de
lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 0857-05

ISBN 978-3-8120-1165-5

Vorwort

Das Lernbuch „Betriebslehre der Banken und Sparkassen 2 – kompetenzorientiert“ ist der zweite Teil einer zweibändigen Buchreihe für den Ausbildungsberuf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“. Das Lernbuch beinhaltet die bankbetrieblichen Lernfelder, die im **Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung** (zum Ende der Ausbildung) geprüft werden, und zwar

- Lernfeld 8:** Kunden über die Anlage in Finanzinstrumenten beraten
- Lernfeld 9:** Baufinanzierungen abschließen
- Lernfeld 12:** Kunden über Produkte der Vorsorge und Absicherung informieren
- Lernfeld 13:** Finanzierungen für Geschäfts- und Firmenkunden abschließen

Die Gliederung folgt somit dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf „Bankkaufmann/Bankkauffrau“ vom 13.12.2019. Der Rahmenlehrplan ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bankkaufmann und zur Bankkauffrau vom 05.02.2020 abgestimmt. Die Verordnung trat am 01.08.2020 in Kraft.

Für die Aneignung und Durchdringung des Grundwissens werden die zahlreichen Übersichten, Abbildungen und Zusammenfassungen eine Hilfe sein. Prägnante **Einstiege** führen in die Hauptkapitel ein, sodass Impulse für eine beratungsorientierte Erarbeitung gesetzt werden.

Am Ende eines jeden Kapitels des Lernbuchs befindet sich ein **Kompetenztraining**, das zwecks Vertiefung der Inhalte und zur Vorbereitung auf die Prüfung Aufgaben zum jeweiligen Lernfeld beinhaltet. Zudem ermöglichen **situative Aufgabenstellungen** die Aneignung, Festigung und Dokumentation der erworbenen Kompetenzen.

Zentrales Ziel der Berufsschule ist es, die **berufliche Handlungsfähigkeit** der Auszubildenden zu fördern. Die Lernfelder orientieren sich deshalb an beruflichen Handlungsfeldern, an Lernsituationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind. Lernen vollzieht sich in vollständigen Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder gedanklich nachvollzogen (vgl. Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann und Bankkauffrau, Teil III Didaktische Grundsätze).

Das vorliegende Lernbuch wird deshalb durch das **Arbeitsbuch „Lernsituationen zur Betriebslehre der Banken und Sparkassen 2“ (Merkur-Nr. 1857)** ergänzt. Lernbuch und Arbeitsbuch sind aufeinander abgestimmt. Im Lernbuch wird am Seitenrand durch das nebenstehende Symbol gekennzeichnet, bei welchen Unterrichtsthemen auf geeignete **Lernsituationen** aus dem Arbeitsbuch zurückgegriffen werden kann. Es ist daher ideal, wenn Lernbuch und Arbeitsbuch gemeinsam im Unterricht eingesetzt werden. Das Lernbuch eignet sich als **Informationspool** für die Erarbeitung der Lernsituationen.



Die Fachinhalte des Lernbuchs bieten im Verbund mit den Lernsituationen des Arbeitsbuchs – beispielsweise im Hinblick auf die Recherche relevanter Informationen im Internet sowie dem Einsatz von Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogrammen – vielfältige Möglichkeiten, **digitale Kompetenzen** fächerübergreifend auszubilden.

Die Erarbeitung und Umsetzung der didaktischen Jahresplanung ist zentrale Aufgabe einer dynamischen Bildungsgangarbeit. Um diesen Prozess anzustoßen, wird auf der Internetseite des Verlags zu den Lernsituationen des Arbeitsbuchs eine **modellhafte didaktische Jahresplanung** angeboten (→ www.merkur-verlag.de, Schlagwort „1857“). Das dort verwendete Schema zur **Dokumentation von Lernsituationen** integriert die **Kategorie Digitale Kompetenzen**. In dieser Kategorie wird durch die Dokumentation des digitalen Kompetenzerwerbs und mittels weiterer Arbeitsaufträge sichergestellt, dass und in welcher Weise die Integration von Aspekten digitaler Kompetenzförderung erfolgt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Lehrbuch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten – sofern nicht anders kenntlich gemacht – gleichermaßen für alle Geschlechter.

Im Frühjahr 2025

Die Verfasser

F

LERNFELD 8: KUNDEN ÜBER DIE ANLAGE IN FINANZINSTRUMENTEN BERATEN

11 Anlage in Effekten

Einstieg



Sie sind Kundenberater/-in in der Kundenbank AG. Ihr Kunde Max Schneider hat für heute einen Beratungstermin vereinbart. In dem Gespräch erfahren Sie, dass Herr Schneider aus einer Erbschaft ca. 75 000,00 € zu erwarten hat. Er bittet um Beratung über eine mögliche Anlage der Erbschaft in Wertpapieren.

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz sind Sie verpflichtet, bei einer Anlageberatung Informationen vom Kunden zu erfragen, um sie später in der Geeignetheitserklärung darlegen zu können.

Führen Sie das Beratungsgespräch.

Erläutern Sie dem Kunden mögliche Anlageformen. Er legt Wert auf Langfristigkeit und Werterhaltung einer möglichen Anlage.

11.1 Wertpapiere als verbrieftete Rechte

11.1.1 Begriff und Wesen



Urkunden sind Schriftstücke, die i. d. R. ihren Aussteller erkennen lassen und auf denen ein rechtserheblicher Sachverhalt niedergelegt ist. So gelten als Beweisurkunden z. B. Kfz-Briefe und BankCards, als Legitimationsurkunden z. B. Gepäckscheine.

Wertpapiere sind Urkunden, die ein privates Vermögensrecht verbrieften, das ohne die Urkunde nicht geltend gemacht werden kann. Die Geltendmachung des verbrieften Rechts ist also an den Besitz der Urkunde gebunden.

11.1.2 Einteilung der Wertpapiere

Einteilung nach		
der Art der Übertragung des Rechts	der Art des verbrieften Rechts	der Art des verbrieften Vermögenswerts
<ul style="list-style-type: none">■ Inhaberpapiere■ Orderpapiere■ Rektapapiere	<ul style="list-style-type: none">■ Sachenrechtliche Papiere■ Schuldrechtliche Papiere■ Mitgliedschaftspapiere	<ul style="list-style-type: none">■ Warenwertpapiere■ Geldwertpapiere■ Kapitalwertpapiere

(1) Einteilung nach der Art der Übertragung des Rechts

Man unterscheidet:

Inhaberpapiere weisen den Inhaber als Berechtigten aus. Der bloße Besitz des Papiers genügt, um die Rechte geltend zu machen. Wenn der Verpflichtete sich auf die Nichtberechtigung des Inhabers beruft, muss er dies beweisen.

§ 929 BGB Die Übertragung des Papiers erfolgt durch Einigung über den Eigentumsübergang und Übergabe der Urkunde: „Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier“.

§ 932 BGB Der jeweilige Besitzer gilt als Eigentümer. Der gutgläubige Erwerb eines Inhaberpapiers ist möglich.¹ Kreditinstitute sind jedoch vom gutgläubigen Erwerb ausgeschlossen, wenn der

§ 367 HGB Verlust im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgte, nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Die Ausgabe von Inhaberpapieren ist in Deutschland die Regel.

Inhaberpapiere sind:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Inhaberschuldverschreibung (§§ 793ff. BGB) ■ Pfandbrief, Kommunalobligation ■ Inhaberscheck | <ul style="list-style-type: none"> ■ Zinsschein (§ 803 BGB) ■ Inhaberinvestmentanteil ■ Inhaberaktie |
|---|---|

Orderpapiere werden i. d. R. durch Einigung und Übergabe der mit Indossament versehenen Urkunde übertragen.

Als Berechtigter gilt der in der Urkunde namentlich Benannte oder derjenige, der durch Indossament bzw. durch eine lückenlose Indossamentenkette als Berechtigter ausgewiesen ist.

Bei den Orderpapieren unterscheidet man zwischen

- geborenen Orderpapieren und
- gekorenen Orderpapieren.

Geborene Orderpapiere sind Urkunden, die durch Indossament übertragbar sind, ohne dass es der Anbringung einer positiven Orderklausel bedarf. (Positive Orderklausel: Erklärung des Ausstellers auf der Urkunde, die die Übertragung durch Indossament gestattet.)

Geborene Orderpapiere sind:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Wechsel ■ Namensscheck ■ Zwischenschein | <ul style="list-style-type: none"> ■ Namensaktie ■ vinkulierte Namensaktie ■ Namensinvestmentanteil |
|---|--|

Gekorene Orderpapiere sind nur mit positiver Orderklausel durch Indossament übertragbar. Sie müssen den Zusatz „an Order“ tragen, um indossabel zu sein. Gekorene Orderpapiere sind z.B. die „sechs kaufmännischen Wertpapiere“ des § 363 HGB:

- Konnossement (Frachtbrief im internationalen Seeverkehr),
- Ladeschein (Frachtbrief der Binnenschifffahrt),
- Orderlagerschein (von staatlich ermächtigten Lagerhaltern ausgestellte Bescheinigung über die Einlagerung von Waren).

¹ Der Erwerber ist laut § 932 Abs. 2 BGB nicht im „guten Glauben“, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Diese drei Wertpapiere bezeichnet man auch als *Traditions-* oder *Dispositionspapiere*. Sie verbrieften Ansprüche auf die Herausgabe von Waren (Rektalagerscheine sind keine Traditionspapiere!).

- Transportversicherungspolicy (Spezialversicherungsvertrag im Transportwesen, Versicherungsansprüche gehen mit der Ware über auf einen anderen Berechtigten),
- kaufmännische Anweisung (auf einen Kaufmann ausgestellte Anweisung über die Leistung von Geld, Wertpapieren und anderen vertretbaren Sachen, ohne dass darin eine Gegenleistung gefordert wird),
- kaufmännischer Verpflichtungsschein (von einem Kaufmann ausgestellte Urkunde gleichen Inhalts wie oben, Orderschuldverschreibung).

Mit einem Blankoindossament versehene Orderpapiere können, ohne dass damit ihre Rechtsnatur geändert wird, praktisch wie Inhaberpapiere behandelt werden. Indossamente auf Ordereffekten haben lediglich Übertragungs- und Legitimationsfunktion. Nur bei Schecks und Wechseln tritt die Haftungsfunktion hinzu.

Rektapapiere. Berechtigter ist beim Rektapapier lediglich der im Papier namentlich Benannte. An ihn hat der Verpflichtete zu leisten.

Das verbriegte Recht wird durch Abtretung übertragen. Mit der Abtretung geht auch das Eigentum am Papier auf den Erwerber über: „Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier“. Der Erwerber muss seine Berechtigung beweisen.

Rektapapiere sind:

- Hypotheken-, Grundschuldbrief,
- Anweisung gem. §§ 783ff. BGB,
- Papiere des § 363 HGB ohne positive Orderklausel,
- Wechsel und Namensscheck mit negativer Orderklausel,
- Sparbuch (§ 808 BGB),
- Sparkassenbrief.

(2) Einteilung nach der Art des verbrieften Rechts

Sachenrechtliche Papiere	Schuldrechtliche Papiere	Mitgliedschaftspapiere
Sie verbrieften:		
Sachenrechte	Forderungen	Mitgliedschafts-/Teilhaberrechte
Hypotheken-, Grundschuldbrief Papiere des § 363 HGB Anweisung gem. §§ 783ff. BGB Scheck Wechsel Sparbuch Schuldverschreibung Pfandbrief Zinsschein		
Mischform: Investmentanteil		

(3) Einteilung nach der Art des verbrieften Vermögenswerts

- **Warenwertpapiere** verkörpern Rechte an schwimmender oder lagernder Ware, z.B. Konnossement, Ladeschein, Lagerschein.
- **Geldwertpapiere** verkörpern kurzfristige Forderungen, z.B. Scheck, Wechsel, Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisung (U-Schätze), Banknote.¹
- **Kapitalwertpapiere** verkörpern langfristige Forderungen oder Teilhaberrechte, z.B. Hypothekenbrief, Grundschuldbrief, Schuldverschreibung, Aktie.

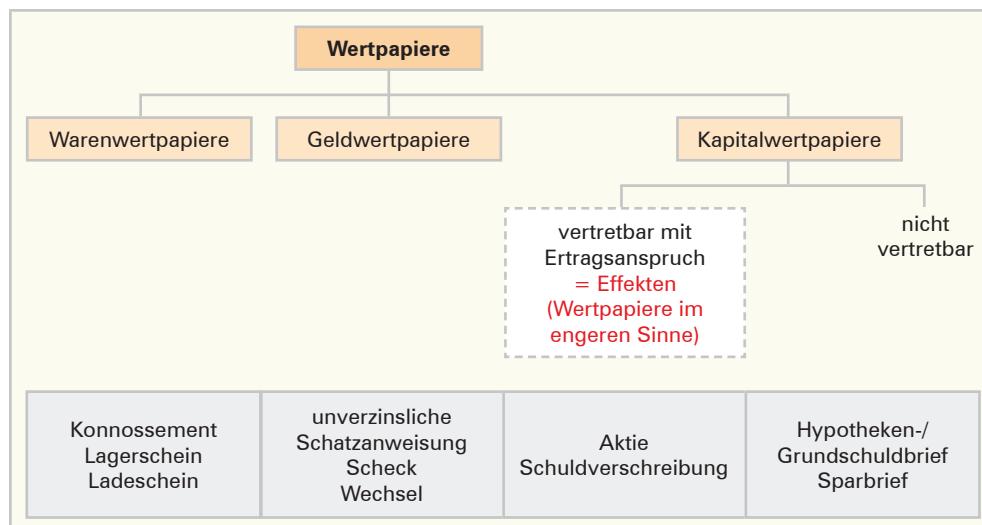
Kapitalwertpapiere können vertretbar oder nicht vertretbar sein.

Nach § 91 BGB bezeichnet man bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, als vertretbare (fungible) Sachen. Sie sind untereinander austauschbar, weil sie nach der verkehrsüblichen Bestimmung die gleichen Rechte beinhalten.

Hypotheken- und Grundschuldbriefe sind nicht vertretbar. Jede Urkunde verbrieft individuelle, also voneinander abweichende Rechte, selbst wenn sie über den gleichen Betrag und den gleichen Zinsfuß lauten und am gleichen Grundstück eingetragen sind. Sie unterscheiden sich dann in der Rangfolge im Grundbuch (vgl. Kapitel 18.8.2.4).

Obligationen (Schuldverschreibungen) und Aktien gleicher Gattung, über gleiche Beträge lautend, verbrieften dagegen immer die gleichen Rechte. Es kommt also nicht darauf an, ob man dieses oder jenes Stück erwirbt. Mit jedem hat der Erwerber die angestrebten Rechte erhalten.

Vertretbare Kapitalwertpapiere, die einen Anspruch auf Ertrag (Zinsen, Dividenden) verbrieften, bezeichnet man als **Effekten** (Wertpapiere im engeren Sinne). Die Vertretbarkeit (Fungibilität) kommt also einer Normierung gleich, das bedeutet z.B., Aktien innerhalb einer Gattung verbrieften dieselben Rechte, unabhängig von einer numerischen Kennzeichnung. Sie verleiht den Wertpapieren ihre gute Handelsfähigkeit, insbesondere an den Wertpapierbörsen, die Börsenfähigkeit.



¹ Die Einreihung von Banknoten in den Begriff „Wertpapiere“ ist umstritten. Es wird noch die Meinung vertreten, dass Banknoten keine Rechte verbrieften, sondern nach § 14 des Bundesbankgesetzes Geldzeichen, Zahlungsmittel sind.

(4) Wertpapiere und Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) definiert die Begriffe Wertpapiere und Finanzinstrumente, wobei der Begriff Finanzinstrumente weitergefasst ist als der Begriff Wertpapiere.

§ 2 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz

Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind, alle Gattungen von übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, die ihrer Art nach auf den Finanzmärkten handelbar sind, insbesondere

1. Aktien,
2. andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Hinterlegungsscheine, die Aktien vertreten,
3. Schuldtitle
 - a) insbesondere Genussscheine und Inhaberschuldverschreibungen und Order-

schuldverschreibungen sowie Hinterlegungsscheine, die Schuldtitle vertreten,

- b) sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren nach den Nummern 1 und 2 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen [...]

§ 2 Abs. 4 Wertpapierhandelsgesetz

Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1
2. Anteile an Investmentvermögen
3. Geldmarktinstrumente
4. derivative Geschäfte
5. [...]
6. Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren
7. Vermögensanlagen

(5) Wertpapiere nach dem Grad ihrer Nachhaltigkeit

Nach dem Grad der Nachhaltigkeit werden drei Kategorien von Produkten unterschieden:

- konventionelle („graue“) Wertpapiere/Finanzprodukte
 - „hellgrüne“ Wertpapiere/Finanzprodukte
 - „dunkelgrüne“ Wertpapiere/Finanzprodukte
- vgl. Kapitel 11.3.4.2.

11.2 Effekten (Wertpapiere im engeren Sinne)¹

Begriff. Effekten sind vertretbare Kapitalwertpapiere mit Ertragsanspruch.



LS 1

11.2.1 Einteilung der Effekten

Effekten, also Wertpapiere im engeren Sinne, unterscheidet man zunächst – wie bereits dargestellt – ebenfalls nach der Art und Weise, in der das Recht an und aus der Urkunde bestimmt und übertragen wird in **Inhaberpapiere – Orderpapiere – Rektapapiere** (vgl. Kapitel 11.1.2).

Nach der Art des verbrieften Rechts unterscheidet man **Gläubigereffekten** und **Teilhabereffekten**.

Daraus ergibt sich ferner eine Unterscheidung nach dem Ertrag:

- **Verzinsliche Wertpapiere:** Effekten, deren Kundennutzen im vereinbarten Zins besteht,
- **Dividendenpapiere:** Effekten mit Anspruch auf Anteil am Gewinn (Dividende), also mit veränderlichem Ertrag.

¹ Wertpapiere im bank- und börsentechnischen Sinne.

11.2.2 Form und Ausstattung

Nach der äußereren Form der Effekten unterscheidet man Einzel- und Sammelurkunden. Effekten werden üblicherweise aus Kostengründen als dauernde Sammelurkunden begeben.

11.2.2.1 Einzelurkunden

Wenn man von den „bogenlosen Stücken“ (z. B. unverzinsliche Schatzanweisungen, Null-Kupon-Anleihen/Zerobonds) absieht, besteht ein Wertpapier als Einzelurkunde aus zwei Teilen, dem Mantel und dem Bogen (vgl. Abb., z. B. Kapitel 11.4.4.4; Kapitel 11.4.4.5 und Kapitel 11.5.1).

Mantel. Er verbrieft das Forderungs- oder Teilhaberrecht.

Bogen. Er beinhaltet das Recht auf Ertrag und besteht aus einzelnen Abschnitten, den **Kupons**.

Bei festverzinslichen Wertpapieren verbrieften die einzelnen Kupons, die Zinsscheine, den Zinsertrag für ein halbes Jahr bzw. für ein Jahr. Sie lauten auf feste Geldbeträge und Fälligkeiten (= Zinstermin).

Die Dividendenscheine der Aktien sind fortlaufend nummeriert. Sie werden bei Zuteilung der Dividende durch die Hauptversammlung zur Einlösung aufgerufen. Sie dienen aber auch bei Kapitalerhöhungen durch Ausgabe von neuen Aktien oder von Berichtigungsaktien als Legitimation für den Bezug.

Der anhängende **Talon** (Erneuerungsschein) berechtigt zum Empfang eines neuen Bogens, wenn sämtliche Kupons eingelöst sind.

Die Herstellung von effektiven Stücken, d. h. von Wertpapieren, die in Urkundenform körperlich verfügbar sind, ist aufwendig und kostspielig.

Effektive Stücke haben heute kaum noch eine Bedeutung am Markt, da die Satzungen der meisten deutschen Aktiengesellschaften das Recht der Aktionäre auf eine verbriezte Urkunde ausschließen. Auch Inhaber-Anteilscheine für Investmentfonds können nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ab dem 01.01.2017 nicht mehr in Papierurkunden ausgegeben werden.

Zur Erleichterung des Effektenverkehrs hat jede Wertpapiergattung, unabhängig von der Form, eine besondere Ordnungsnummer (Kennnummer), die auch in den Kursblättern vermerkt ist. Die 1955 für Deutschland eingeführte Wertpapierkennnummer (**WKN**) wird heute durch eine europaweit gültige International Securities Identification Number (**ISIN**) ersetzt bzw. ergänzt. Die ISIN ist ein zwölfstelliger alphanumerischer Code, der mit einem zweistelligen Länderkürzel beginnt. Die ISIN einer in Deutschland emittierten Effekte beginnt mit „DE“. Danach folgen drei Nullen, woran sich die alte sechsstellige WKN anschließt. Hinzu kommt eine einstellige Prüfziffer.

So gilt für die Commerzbank AG-Aktie folgende Kennzeichnung:

WKN
DE 000 CBK 100 1
ISIN

11.2.2.2 Sammelurkunden

Begriff. Unter einer Sammelurkunde versteht man ein Wertpapier, das in einer Urkunde mehrere Rechte verbrieft. Diese Rechte könnten auch in vertretbaren Wertpapieren einer und derselben Art verbrieft sein. Eine Sammelurkunde entspricht damit einer bestimmten Anzahl von Einzelurkunden. Emissionen der öffentlichen Hand und größere Teile von Wertpapieremissionen privater Emittenten werden in Sammelurkunden (Globalurkunden) verbrieft.

Man unterscheidet:

Dauernde Sammelurkunden/ Dauerglobalurkunden	Interimistische Sammelurkunden	Technische Sammelurkunden
Die Auslieferung effektiver Stücke wird für die gesamte Emission ausgeschlossen.	Treten an die Stelle effektiver Stücke bis diese verfügbar sind.	Verbriefen einen Teil der Emission, der erfahrungsgemäß nicht in effektiven Stücken benötigt wird. Das Recht auf Auslieferung effektiver Stücke bleibt bestehen.

11.2.2.3 Nicht verbriezte Effekten (Wertrechte)/elektronische Wertpapiere

Den Effekten gleichzusetzen sind die **Wertrechte**. Bei ihnen treten an die Stelle von verbrieften Schuldverschreibungen sogenannte Schuldbuchforderungen. Schuldbuchforderungen sind abstrakte Kapitalforderungen, deren Inhalt und Umfang sich aus der Eintragung im Schuldbuch ergeben. Sie kommen als Einzel- oder Sammelschuldbuchforderungen vor.

Sammelschuldbuchforderungen werden auf den Namen eines treuhänderischen Gläubigers (Clearstream Banking AG) eingetragen (vgl. Kapitel 11.4.4.2). Bei **Einzelschuldbuchforderungen** weist das Schuldbuch eine namentlich genannte Person als Gläubiger aus.

In der Bundesrepublik Deutschland werden Schuldbücher des Bundes und der Länder geführt. Die Deutsche Finanzagentur führt für den Bund das Bundeschuldbuch als Treuhänder. Die Landesschuldenverwaltung bzw. die Finanzministerien der Bundesländer führen das Schuldbuch für das betreffende Bundesland.

Mit Einführung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist die Begebung von Schuldverschreibungen und Anteilscheinen als **elektronische Wertpapiere** möglich. Sie entstehen unmittelbar mit Eintragung in ein Zentralregister (= Zentralregisterwertpapier) oder in ein Kryptowertpapierregister (Kryptowertpapier). Sie haben die gleiche rechtliche Wirkung wie Urkunden in physischer Form. Außerdem gelten sie wie Sachen nach § 90 BGB. Diese Register werden entweder von einer Wertpapiersammelbank (Clearstream-Banking AG) oder einer beaufsichtigten Depotbank geführt.

Die Eintragung kann sowohl als Sammeleintragung als auch als Einzeleintragung erfolgen. Eigentümer ist grundsätzlich die ins Zentralregister eingetragene Person. Berechtigte Person ist die Person, die das Recht aus einem Wertpapier innehat. Mit zunehmender Akzeptanz dieses Verfahrens wird die Hinterlegung physischer Sammelurkunden bei einem Verwahrer entfallen.

Bei einer Einzeleintragung kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft Inhaber der elektronischen Wertpapiere sein. Eine nachträgliche Ausgabe als echte Urkunden ist nicht möglich, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen dies ausdrücklich vor.

11.2.2.4 Nennwert – Kurswert – ausmachender Betrag

Nennwert. Im Innenverhältnis zwischen dem Wertpapiereigentümer und dem Emittenten (Herausgeber) spielt lediglich der Nennwert oder Nominalwert des Wertpapiers eine Rolle. Mit diesem Betrag ist der Aktionär Teilhaber. Auf diesen Betrag erhält er Dividende. Nur diesen Betrag schuldet der Emittent eines festverzinslichen Wertpapiers seinem Wertpapiergläubiger. Auf diesen Betrag erhält dieser auch den verbreiteten Zins, den nominellen oder Nominalzins.

Der **Kurswert** von Wertpapieren ergibt sich aus dem Börsenhandel. Wird das Wertpapier zu „pari“ (= 100 % oder bei Stücknotierung = dem Nennbetrag) notiert, dann sind Nennwert und Kurswert gleich. Das trifft aber nur selten zu. Wertpapiere werden in der Regel zu höheren oder niedrigeren Kursen gehandelt. Der Kurs ist der Preis für die notierte Einheit.

Der **ausmachende Betrag** ergibt sich bei festverzinslichen Wertpapieren durch die Verrechnung der Stückzinsen¹ mit dem Kurswert. Bei Dividendenwerten stimmt er mit dem Kurswert überein.

Beispiel:

Stück	20 X-Aktien	Nennwert	100,00 €	Pfandbriefe
Kurs	60,00 €/Stück	Erwerbskurs	98 %	
Kurswert	1200,00 €	Kurswert	98,00 €	
Ausmachender Betrag	<u>1200,00 €</u>	Stückzinsen	2,50 €	
		Ausmachender Betrag	<u>100,50 €</u>	

11.2.3 Wirtschaftliche Bedeutung der Effekten

Effekten (Wertpapiere im engeren Sinne) sind Instrumente der Finanzierung und der Anlage.

Bei der *Finanzierung* handelt es sich um die Beschaffung von *Fremdkapital* (Ausgabe von Gläubigereffekten) oder von *Eigenkapital* (Ausgabe von Teilhabereffekten).

Fremdkapital, praktisch also Kredit, wird zu verschiedenen Verwendungszwecken aufgenommen. So dient es z.B. dem Betrieb des Emittenten zur Finanzierung des Umlaufvermögens (z.B. bei Industrieanleihen) oder es findet im Rahmen eines bestimmten Aufgabenbereichs des Emittenten Verwendung (z.B. bei Pfandbriefen). Bund und Länder, zuweilen auch Kommunen, nehmen durch Ausgabe von Wertpapieren Kredite auf. Durch diese finanzieren sie u.a. Projekte wie Straßen- und Brückenbau und andere Infrastrukturmaßnahmen.

Ausschließlich der Beschaffung von Eigenkapital (Grundkapital) dient die Ausgabe von Aktien bei Aktiengesellschaften.

Als *Kapitalanlage* bietet das Wertpapier dem Anleger die Möglichkeit einer mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ohne besondere oder gar schwierige, langwierige Formalitäten. Sie ist im Bedarfsfall durch Verkauf oder Beleihung der Wertpapiere ebenso einfach wieder zu Geld zu machen, womit dem Wertpapier – allerdings unter Berücksichtigung von Kursrisiken – eine relativ gute Liquidität gegeben ist.

¹ Vgl. Kapitel 11.4.3.1



Emittenten (Herausgeber) von Effekten sind:

- Bund und Länder,
- Kommunen (Städte, Gemeinden, Provinzialverbände),
- öffentlich-rechtliche und private Pfandbriefbanken sowie Bodenkreditinstitute (Realkreditinstitute), genossenschaftliche Zentralbank und Landesbanken,
- Kreditinstitute mit Sonderaufgaben (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Landwirtschaftliche Rentenbanken),
- Wirtschaftsunternehmen (Industrie, Banken, Versicherungen, Warenhäuser, Verkehrsbetriebe usw.),
- ausländische Staaten, Städte, Kreditinstitute, Wirtschaftsunternehmen, internationale Institutionen.

Anleger in Effekten sind Privatleute, Wirtschaftsunternehmen (Industrie, Banken, Versicherungen u.a.) und die öffentliche Hand.

11.3 Anlage- und Risikoberatung über Wertpapieranlagen

Eine Anlageberatung ist darauf gerichtet, dem Anleger eine Geldanlage in für ihn geeignete Finanzinstrumente (z.B. Anleihen, Aktien, Investmentfondsanteile) zu empfehlen. Die Empfehlung muss den Anlagezielen des Kunden entsprechen, und das empfohlene Geschäft muss so beschaffen sein, dass der Kunde etwaige Risiken finanziell tragen kann.

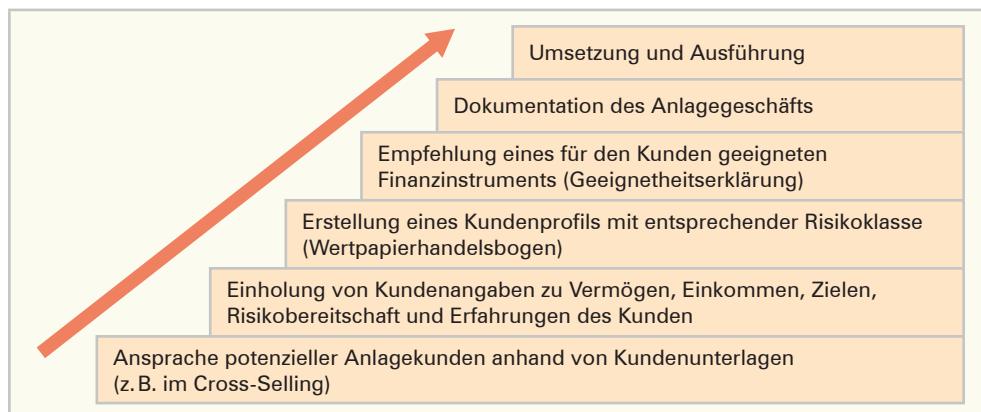
Um eine Anlageberatung handelt es sich, wenn

- eine persönliche Empfehlung abgegeben wird, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten bezieht,
- die Empfehlung gegenüber Kunden oder deren Vertretern erfolgt,
- die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird, und
- die Empfehlung nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

§ 1
Abs. 1 a
Nr. 1 a
KWG

11.3.1 Das Beratungsgespräch

Der Prozess der Anlageberatung in Wertpapiergeschäften läuft im Wesentlichen in folgenden Stufen ab.¹



Durch das Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (AnsFuG) wurden die Anforderungen an die Anlageberatung erhöht. Dem Anleger soll im Rahmen seiner Beratung ein kurzes und allgemein verständliches **Basisinformationsblatt (BiB)/Produktinformationsblatt (PiB)** mit wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzprodukt zur Verfügung gestellt werden, sofern im Rahmen der Beratung eine konkrete Kaufempfehlung für eine solche Anlage ausgesprochen wird (s. auch Kapitel 11.3.5.4). Ziel ist es, den Anleger in die Lage zu versetzen, die Risiken von Anlageprodukten besser erkennen zu können.

Die Überzeugung von der Richtigkeit der Beratung und damit letzten Endes der Anlageerfolg erfordern intensive, vertrauensvolle Gespräche mit dem Kunden.

Die Anlageberatung erfolgt durch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registrierte Anlageberater (**Provisionsbasierte Anlageberatung**) oder durch Honorar-Anlageberater (**Honorarbasierte Anlageberatung**).

Zur Stärkung des Verbraucherschutzes wurde im Juli 2013 das Gesetz zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) eingeführt. Mit Honorarberatung wird eine Beratung in Finanz- und Vermögensfragen bezeichnet, bei welcher der Berater keine Provision der Produkteanbieter erhält, sondern stattdessen ein Honorar vom Berater. Die Honorarberatung verfolgt das Ziel, losgelöst von jeglichen Produkt- und Provisionsinteressen eine Empfehlung bezüglich finanzieller Entscheidungen herzuleiten und diese dem Kunden zu erläutern. Anlageberatung in Deutschland wird heute hauptsächlich in Form der provisionsbasierten Beratung erbracht.

¹ Vgl. „Praxis der modernen Anlageberatung“, Bankverlag, Köln 2017, S. 45ff.

11.3.2 Anforderungen an den Berater in Finanzdienstleistungen

Die Vielzahl und die Kompliziertheit der Aufgaben stellt an die mit der Anlageberatung betrauten Person hohe fachliche Anforderungen:

- Der Anlageberater muss in allen Fachbereichen des Anlagegeschäfts qualifiziert sein und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.
Dazu gehört umfassendes Grundwissen, das stets zu ergänzen und auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten ist. (Informationsquellen: Mitteilungen des eigenen Organisationsbereichs, tägliche Wirtschaftsmitteilungen der allgemeinen und der speziellen Presse, Informationsdienste, Bilanzen und Geschäftsberichte, Analysen und Prognosen, Börsendienste u.a.m.)
- Der Anlageberater sollte über Marketing-Kenntnisse verfügen.

§ 87
Abs. 2
WpHG

Aus der Vielfalt der Anlagewünsche von Menschen unterschiedlichsten Charakters, jeder mit seinen eigenen Anlagevorstellungen, muss er die individuell richtige Anlage herausfinden:

- Der Anlageberater muss gründliche Menschenkenntnis besitzen.
- Der Anlageberater muss kontaktfähig sein und Vertrauenswürdigkeit ausstrahlen.
- Bei der psychologisch auf den Kunden ausgerichteten Beratung helfen ihm Kenntnisse über Menschenführung – Menschenbehandlung, Verkaufspräsychologie und persönliche Informationen über den jeweiligen Kunden.
- Der Anlageberater muss die Einstellung des Kunden zum Risiko kennen und mit seinen Ertragswünschen in Einklang bringen.

Der Gesetzgeber sieht auch ein **Beraterregister** vor, das bei der Finanzaufsicht BaFin geführt wird. In dieser Datenbank werden Berater und Vertriebsmanager und ihre entsprechenden Qualifikationen registriert und Kundenbeschwerden wegen Falschberatung erfasst. Bei schwerwiegenden Verstößen einzelner Berater kann die BaFin verlangen, dass der Berater bis zu 2 Jahren nicht mehr in der Anlageberatung tätig werden darf.

11.3.3 Grundlagen einer Beratung in Finanzdienstleistungen

11.3.3.1 Anlageziele des Kunden

Grundsätzlich wird ein Anleger bei seiner Entscheidung über eine geeignete Anlage ein Höchstmaß der Ziele Sicherheit, Rentabilität und Liquidität anstreben. Diese bilden das klassische „Magische Dreieck“ der Vermögensanlage.



Zwischen diesen Zielen besteht i.d.R. ein widersprüchliches Verhältnis bzw. ein Zielkonflikt:

- Hohe Sicherheit geht zulasten der Rentabilität.
- Hohe Rentabilität ist mit hohem Risiko verbunden.
- Hohe Liquidität bedeutet geringere Rentabilität.

Ergänzend kommen als weitere Ziele steuerliche Gegebenheiten, Vermögensstreuung und Nachhaltigkeit der Anlage hinzu.

■ Sicherheit der Anlage

Bei der Beurteilung der Sicherheit einer Geld- oder Vermögensanlage wird geprüft, ob und wie die Erhaltung des angelegten Geldbetrags gewährleistet ist. Risiken sind in der Zukunft liegende Unsicherheiten, z.B. Kursrisiken, Zinsänderungs- und Ertragsrisiken, Rückzahlungsrisiken, Geldwert- und Währungsrisiken.

Abgesehen vom reinen Spekulant, dem „Glücksspieler“ oder dem „Jobber“, der ohnehin keine eigentliche Beratung wünscht und braucht, gibt es in allen Graden der Risikobereitschaft doch ein gewisses Sicherheitsbedürfnis.

Erforderlich: Gründliche Sicherheitsanalyse, abgestimmt auf die Erwartung absoluter Sicherheit oder entsprechend dem Risiko, das der Anleger einzugehen bereit ist.

■ Rentabilität der Anlage

Die Rentabilität einer Geld- und Vermögensanlage richtet sich nach ihren Erträgen und nach den Kosten und Steuern, die sie verursacht. Erträge sind Zinsen, Dividenden, staatliche Zuwendungen, z.B. Prämien, Steuergutschriften, Kurs- und Veräußerungsgewinne usw. Maßstab für die Beurteilung der Rentabilität ist die Rendite, d.h. das prozentuale Verhältnis des jährlichen Ertrags bezogen auf den Kapitaleinsatz.

■ Liquidität (Verfügbarkeit) der Anlage

Eine Anlage ist umso liquider, je schneller und einfacher sie in Bargeld umgewandelt werden kann. Neben einer ausreichenden Liquidität für die Erfordernisse des täglichen Lebens, für wiederkehrende Leistungen, ist es wichtig, auch für die Beweglichkeit im Anlagegeschäft selbst liquide Mittel bereitzuhalten. Es könnte sich eine Erfolg versprechende Anlage anbieten, ohne dass eine andere, die stattdessen aufgegeben werden muss, möglicherweise ohne Verluste liquidiert werden kann. Das gilt z.B. insbesondere bei Umschichtungen im Aktienbesitz oder für die Möglichkeit des Zukaufs von Aktien zur Herabsetzung des durchschnittlichen Einstandspreises.

■ Steuervorteile – Steuerliche Gegebenheiten

Die steuerliche Seite spielt in der Anlageberatung – beim Vermögensaufbau und bei vorhandenem Vermögen – heute eine wesentliche Rolle. Das gilt für die Beachtung staatlicher Förderungsmaßnahmen ebenso wie für die Aspekte der Einkommenbesteuerung und der Erbschaftsteuer.

Eine Beratung, die mögliche Vorteile des zu Beratenden außer Acht lässt, ist von vornherein zum Misserfolg verurteilt.

■ Vermögensstreuung

Es gibt keine Anlage, die alles Erstrebenswerte, alle Kriterien der einzelnen Anlageziele zusammen enthält, z.B. Sicherheit, hoher Ertrag, Substanzwachstum, steuerliche Vorteile, Mobilität. Durch eine Streuung der Anlagemittel nach den genannten Grundsätzen wird eine gute, nach allen Gesichtspunkten ausgerichtete Durchschnittsanlage erreicht. Die Rangordnung der Ziele bedarf der Festlegung durch den Anleger.

■ Nachhaltigkeit der Anlage¹

Neben Rendite, Risiko und Liquidität u.a. ist die Nachhaltigkeit eine weitere Orientierungsgröße bei der Geld- und Kapitalanlage. Immer mehr Anleger achten inzwischen darauf, an welchen Unternehmen oder an welchen Fonds sie sich beteiligen. Sie machen sich Gedanken über Produktions- und Arbeitsbedingungen, den Klimaschutz, die Umweltbelastung und den Ressourcenverbrauch, sprich der Nachhaltigkeit ihrer Kapitalanlage.

Eine einheitliche Definition dafür, was eine nachhaltige, nachprüfbare Geldanlage ausmacht, gab es lange Zeit nicht. In der Finanzwirtschaft hat sich dafür das Kürzel „ESG“ durchgesetzt, das für die englischen Begriffe „Environment“, „Social“ und „Governance“ steht.

Im Segment „Environment“ (Umweltaspekte) werden z.B. Energie- und Wasserverbrauch, Umweltverschmutzung oder Müllproduktion eines Unternehmens bewertet. Im Bereich „Social“ (soziale Aspekte) geht es u.a. um die Einhaltung von Menschenrechten. Im Segment „Governance“ (Unternehmensführung) wird das Handeln der Unternehmensführung und der Umgang mit Investoren untersucht.

¹ Die Europäische Union hat in der Taxonomie- und der Offenlegungsverordnung Kriterien und Regulierungsstandards zur Nachhaltigkeit von Anlageprodukten und ihre Offenlegung durch den Anbieter festgelegt (vgl. Kapitel 11.3.4).



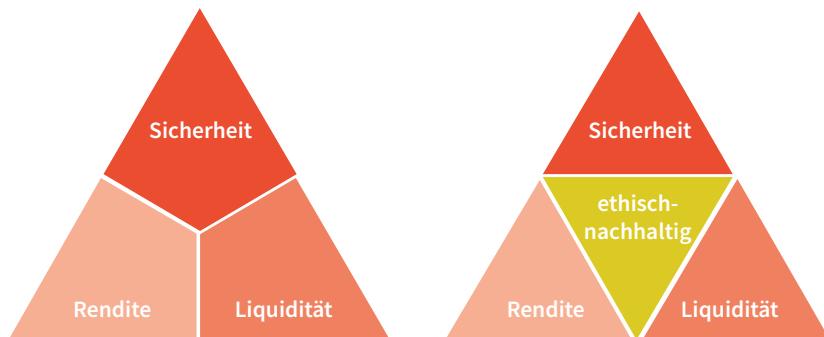
Zur Messung der Nachhaltigkeit hat die europäische Union ein Klassifizierungssystem (Taxonomie-Verordnung) vorgegeben, das die Bewertung von Unternehmensaktivitäten im Hinblick auf ESG-Aspekte im Rahmen der Vermögensanlage ermöglicht.

Durch die Ergänzung von MiFID II² ist eine Abfrage der Nachhaltigkeitsvorstellungen von Kunden im Beratungsgespräch verpflichtend. Die Frage nach den Nachhaltigkeitspräferenzen ist somit zwingender Teil des Beratungsgesprächs. Auf Grundlage der vom Kunden geäußerten Nachhaltigkeitspräferenzen und in Abstimmung mit den sonstigen Anlagezielen werden dann passende Anlageempfehlungen erarbeitet. In der Geeignetheitsprüfung sind diese Kundenpräferenzen zu berücksichtigen.

MiFID II

Die Erweiterung der Anlageberatung um Nachhaltigkeitsaspekte hat auch zu einer Erweiterung des „magischen Dreiecks“ hin zu einem „ethisch-nachhaltigen Anlagedreieck“ geführt.

Erweiterung des „magischen Dreiecks der Geldanlage“ zum „ethisch-nachhaltigen Anlagedreieck“



Bei der Auswahl der passenden Geldanlage werden die Einzelziele Sicherheit, Rendite und Liquidität im sogenannten „magischen Dreieck der Geldanlage“ zueinander so gewichtet, dass das mit der Geldanlage verbundene ökonomische Gesamtziel möglichst optimal erreicht wird. Bei gleichzeitiger Betrachtung nichtökonomischer Ziele wird das „magische Dreieck“ zum „ethisch-nachhaltigen Anlagedreieck“.

© Börsen-Zeitung

Quelle: Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche

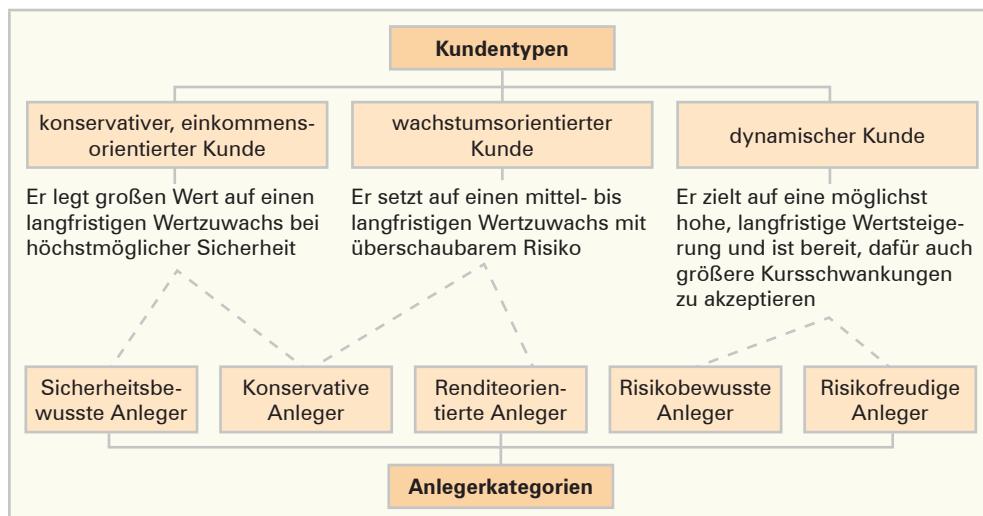
Quelle: Börsen-Zeitung vom 17.12.2021.

1 Compliance gilt als Begriff für die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und Verhaltensregeln (vgl. Kapitel 11.3.5.2).

2 Zweite europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive).

Bei der Anlageberatung kommt es nicht allein auf eine objektiv richtige Erläuterung und Empfehlung einer bestimmten Anlageart an. Mindestens ebenso wichtig ist das Eingehen auf die Anlageziele des Anlegers. Diese entspringen zwar zunächst rationalen Erwägungen wie Liquidität, Sicherheit, steuerliche Aspekte; mit ihnen verbunden sind aber die individuellen, aus der persönlichen Mentalität resultierenden Vorstellungen zur Nachhaltigkeit. Es gilt, aus dem für grundsätzlich richtig erkannten Anlagebereich die Anlage herauszufinden, die den persönlichen Anlagevorstellungen am ehesten entspricht.

In der Praxis haben sich folgende Kundentypen/Kundenkategorien herausgebildet:



11.3.3.2 Finanzielle Verhältnisse des Anlegers

Der Anlageberater muss die für die Beratung relevanten Daten wie

- Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden zu einzelnen Anlageformen,
- finanzielle Verhältnisse des Kunden (Vermögenszusammensetzung, Einkommen),
- Finanzierung des Geschäfts aus eigenen Mitteln oder durch Kredite,
- Anlagedauer, Risikobereitschaft und Ziele der Anlage
- Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden

kennen und den Anlagevorschlag mit den Vorstellungen des Kunden in Einklang bringen.

§ 16 FinVermV Die gesammelten Informationen werden in einem Dokumentationsbogen (WpHG-Bogen) festgehalten (vgl. Formular auf den Seiten 31 bis 34). Die Angaben sind freiwillig und müssen bei eingetretenen Änderungen ergänzt oder erneuert werden. Eine Unterschrift des Kunden ist gesetzlich nicht erforderlich, aber als Nachweis der Richtigkeit der zu erfassenden Daten sinnvoll. Verweigert der Kunde die entsprechenden Angaben, darf die Bank im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen.